VERORDNUNG (EWG) Nr. 2870/74 DER KOMMISSION

vom 15. November 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 hinsichtlich der Verzeichnisse der Stellen und Laboratorien, die zur Ausstellung des Dokuments befugt sind, das aus Drittländern eingeführten und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Wein begleiten muß

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 der Kommission vom 16. Oktober 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 und zur Aufstellung der Verzeichnisse der Stellen und Laboratorien, die zur Ausstellung der Dokumente befugt sind, die aus Drittländern eingeführten und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Wein begleiten müssen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1399/74 (4), schreibt insbesondere vor, daß die Kommission den Mitgliedstaaten die ihr vorher von den Drittländern übermittelte Wiedergabe oder Beschreibung der von den Stellen und Laboratorien verwendeten Stempelfaksimile mitteilt. Angesichts der bei der genauen Wiedergabe der Stempel aufgetretenen Schwierigkeiten kann der in Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung genannte Zeitpunkt des 31. Oktober 1974 nicht eingehalten werden. Daher empfiehlt es sich, diesen Termin zu verschieben.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 der Kommission vom 3. August 1972 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2865/73, ist das Verzeichnis der amtlichen Stellen und Laboratorien regelmäßig auf dem laufenden zu halten. Auf Grund der Mitteilungen der zuständigen tschechoslowakischen Behörden erweist es sich als notwendig, das im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 enthaltene Verzeichnis zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Termin 31. Oktober 1974 in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 wird durch den Termin 1. März 1975 ersetzt.

Artikel 2

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 wird mit Bezug auf die Sozialistische Republik Tschechoslowakei in der Spalte „amtliche Stellen" die Angabe:

„S.A. Koospol, Gottwaldova Nam. 48, Bratislava" ersetzt durch:

„S.A. Koospol, Jasikova, 6, Bratislava".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 295 vom 23. 10. 1973, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 149 vom 6. 6. 1974, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 31.